

ECKPUNKTE  
ZU EINEM GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES HOCHSCHULGESETZES

Das nordrhein-westfälische Hochschulgesetz soll die gesetzlichen Rahmenbedingungen für ein qualitativ hochwertiges und zugleich erfolgreiches Studium, für die Exzellenz des Hochschulstandorts NRW sowie für freie wissenschaftliche Kreativität an unseren Hochschulen setzen. Das geltende Hochschulgesetz trägt dem nicht hinreichend Rechnung. Es soll daher geändert werden. Die folgenden Dimensionen beschreiben den wesentlichen Änderungsbedarf und gehen daher auf einzelne Detailpunkte nicht ein.

## **1. Verhältnis Land – Hochschulen**

Die Autonomie und die eigenverantwortliche Gestaltungskraft der nordrhein-westfälischen Hochschulen werden durch ein weiterentwickeltes Hochschulfreiheitsgesetz wiederhergestellt werden.

1.1. Hierzu bedarf es des Rückzugs des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft (Ministerium) aus den derzeitigen Möglichkeiten der Detailsteuerung:

1.1.1. Das Instrument eines verbindlichen Landeshochschulentwicklungsplans wird abgeschafft. Das Hochschulgesetz wird zu dem planerischen Instrument des Hochschulfreiheitsgesetzes und damit zu der Formulierung strategischer Ziele zurückkehren (§ 6 Abs. 1 und 2 HG, Folgeänderungen § 16 Abs. 1a S. 4 HG, § 76 Abs. 2 HG).

1.1.2. Die Befugnis des Ministeriums, Vorgaben für die Hochschulentwicklungsplanung zu erlassen (§ 16 Abs. 1a Satz 3 und 4 HG), wird ersatzlos gestrichen.

1.1.3. Das Instrument der Rahmenvorgaben wird ersatzlos gestrichen und damit die Autonomie der Hochschulen in ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie in Personalfragen wieder unterstrichen (§ 6 Abs. 5 HG, Folgeänderungen § 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 7 Satz 5 HG, § 5 Abs. 9 Satz 2 HG, §§ 76a und 76b HG).

1.1.4. Zu diesen Freiheiten gehört auch, dass das neue ministerielle Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich eines Teils des staatlichen Zuschusses (§ 76 Abs. 6 HG) ebenfalls ersatzlos abgeschafft wird.

Sie benötigen keine staatliche Hilfestellung, sich friedlichen Zielen zu verpflichten. Die derzeitige hochschulgesetzliche Verpflichtung der Hochschulen zur Einführung von Zivilklauseln in ihren Grundordnungen (§ 3 Abs. 6 HG) nimmt insofern den eigenen Anspruch der Hochschulen nicht ernst und ist Ausdruck eines Misstrauens gegenüber den Hochschulen. Diese Verpflichtung wird daher gestrichen.

1.1.6. Gute Beschäftigungsbedingungen an unseren Hochschulen sind eine wichtige Voraussetzung, ihre Erfolge zu verstetigen und zu verbessern. Der zwischen der Hochschule, dem Ministerium und den Landespersonalrätekonferenzen abgeschlossene Vertrag über gute Beschäftigungsbedingungen für das Hochschulpersonal trägt dem Rechnung. Diese Vereinbarung zwischen gleichberechtigten Partnern bildet auch weiterhin eine tragfähige Grundlage. Staatlicher Zwang ist im Bereich von Vereinbarungen indes eher dysfunktional. Die gesetzliche Regelung betreffend den Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen (§ 34a HG, Folgeänderung § 22 Abs. 1 Satz 1 HG) wird daher gestrichen.

1.2. Aufgrund seiner verfassungsrechtlichen Gewährleistungsverantwortung für ein funktionsfähiges Hochschulwesen bedarf das Ministerium auch weiterhin Instrumente zur partnerschaftlichen Abstimmung zwischen Land und Hochschule. Dies bedeutet:

1.2.1. Das neue Instrument der Hochschulverträge (§ 6 Abs. 3 HG), welches die alten Ziel- und Leistungsvereinbarungen abgelöst hat, soll erhalten bleiben. Hochschulverträge unterstreichen den partnerschaftlichen Charakter und sind stärker auf die einzelne Hochschule ausgerichtet.

1.2.2. In Fragen der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie in Baufragen soll zu den Instrumenten des Hochschulfreiheitsgesetzes zurückgekehrt werden, was die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften einbezieht.

1.2.3. Hochschulgesetzlich soll für den Hochschulbau ein Optionsmodell ermöglicht werden, bei dem die Bauherreneigenschaft auf die Hochschulen übertragen wird und die Hochschulen ohne Beteiligung des BLB landesfinanzierte Bauvorhaben in eigener Verantwortung umsetzen können.

## **2. Interne Hochschulorganisation**

Die bestehende Hochschulverfassung hat sich bewährt und soll durchweg nicht verändert werden. Die Aufgaben und Befugnisse der Hochschulorgane sowie die Regelungen über ihre Zusammensetzung und Wahl bleiben daher sowohl auf zentraler als auch auf dezentraler Ebene grundsätzlich erhalten

2.1. Hinsichtlich der Einflussmöglichkeit des Ministeriums auf das Hochschulmanagement hat das Ministerium die ihm zukommenden Befugnisse weitgehend auf den Hochschulrat oder dessen Vorsitzenden rückholbar per Erlass delegiert. Diese Delegation soll hinsichtlich der dienstvorgesetzten Stelle der hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung (§ 33 Abs. 3 Satz 1 HG) und der obersten Dienstbehörde (§ 33 Abs. 2 Satz 3 HG) gesetzlich im Grundsatz festgeschrieben werden; ein Rückholrecht soll im Einzelfall bestehen bleiben. Das Ministerium soll weiterhin die hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung ernennen (§ 18 Abs. 3 HG).

2.2. Beim Senat soll die Gruppenparität (§ 22 Abs. 2 Satz 3 HG mit § 22 Abs. 4 HG) nicht mehr das gesetzliche Regelmodell sein, sondern als Option erhalten bleiben. Im Gegenzug soll die Verpflichtung der Hochschule gestrichen werden, die Interessen der Mitglieder der nichtprofessoralen Gruppen bei den Aufgaben und Kompetenzen des Senats angemessen sicherstellen zu müssen, wenn die Hochschule ihren Senat nicht gruppenparitätisch zusammensetzen möchte. Der in diesem Zusammenhang diesbezüglich vorgesehene ministerielle Genehmigungsvorbehalt (§ 11a Abs. 3 HG) entfällt.

2.3. Derzeit muss der Hochschulrat einer Vielzahl von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern mindestens einmal im Semester die Gelegenheit zur Information und Beratung geben (§ 22 Abs. 5a HG). Dies soll auf einen gesetzlichen Mindestrhythmus von einem Jahr umgestellt werden.

2.4. Der Hochschulrat trägt entscheidend zu einer perspektivisch tragfähigen Weiterentwicklung der Hochschule bei. Daher soll künftig anstelle seiner derzeitigen Stellungnahmebefugnis das Erfordernis eingeführt werden, dass der Entwurf des Hochschulentwicklungsplans seiner Zustimmung bedarf. Die Zustimmungsbefugnis des Senats zum Hochschulentwicklungsplan bleibt davon unberührt.

### **3. Studium und Lehre**

Die derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen des Studiums und der Lehre haben sich grundsätzlich bewährt. Die maßgeblichen Herausforderungen bleiben weiterhin die Verbesserung der Lehre und des Studienerfolgs und die heterogener werdende Struktur der Studierenden. Beides erfordert ein Hochschulrecht, dass die tatsächlichen Lebensumstände der Studierenden sensibel wahrnimmt. Deshalb soll bereits Funktionierendes gestärkt und Regelungen, die sich als unpraktikabel erwiesen haben, gestrichen werden.

Als gesetzliches Ordnungsmodell soll dabei der Grundsatz gelten, nach dem im Lichte der jeweiligen Verantwortung eine stärkere Verbindlichkeit auf Seiten der Studierenden mit einer stärkeren Verbindlichkeit auf Seite der Hochschule einhergeht; der Staat soll sich dabei aus Detailvorgaben zurücknehmen. In diesem Sinne besteht Änderungsbedarf vor allem in folgender Hinsicht: Seite 4 / 6

3.1. Hochschulgesetzliche Regelungen, die die Hochschulautonomie grundlos einschränken, widerstreiten nicht nur dem Prinzip der Selbstverwaltung, sondern verhindern auch die Entwicklung hochschulinterner, flexibler Lösungen. Insofern besteht Änderungsbedarf:

3.1.1. Das derzeitige gesetzliche Verbot von Anwesenheitspflichten (§ 64 Abs. 2a HG) wird abgeschafft. Es obliegt der Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden vor Ort Anwesenheit dort vorzusehen, wo sie mit Blick auf den angestrebten Lernerfolg sachgerecht sind, und umgekehrt Anwesenheiten dort nicht anzuordnen, wo sie – wie etwa bei Vorlesungen – offensichtlich keinen Sinn machen.

3.1.2. Die derzeit obligatorisch vorgesehenen Studienbeiräte (§ 28 Abs. 8 HG) mit ihrem obligatorischen Einspruchsrecht (§ 64 Abs. 1 HG) erhöhen den bürokratischen Aufwand bei dem Erlass von Prüfungsordnungen. Es soll künftig der Grundordnung überlassen bleiben, ob derartige Studienbeiräte eingeführt werden sollen und ob ihnen ein Einspruchsrecht in organisatorischen Angelegenheiten zur Seite stehen soll.

3.1.3. Von der derzeitigen ministeriellen Ermächtigung zum Erlass einer das Studien- und Prüfungswesen regelnden Rechtsverordnung (§ 63 Abs. 8 HG) ist nicht Gebrauch gemacht worden. Diese Ermächtigung ist daher unnütz und soll daher abgeschafft werden.

3.2. Es sollen neue gesetzliche Instrumente zur Reduzierung der Studienabbrecherquote eingeführt werden:

3.2.1. Der Stellenwert der Lehre wird in der Hochschule erhöht, wenn sie sich ein Leitbild für die Lehre gibt, welches sich auch in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt. Angesichts dessen soll die Entwicklung und Implementierung eines derartigen Leitbildes gesetzlich als Option unterstrichen werden.

3.2.2. Die bestehende Möglichkeit hochschulischer Reformmodelle (§ 58 Abs. 2a HG) wird im Lichte der gewonnenen Erfahrungen weiterentwickelt. Zudem soll eine Experimentierklausel für die weitere Erprobung von Maßnahmen zur Verbesserung des Studienverlaufs in das Hochschulgesetz aufgenommen werden.

3.2.3. Die bisher bestehenden Möglichkeiten der Studienberatungen werden insofern ergänzt, dass die Hochschulen konkrete

Studienverlaufsvereinbarungen mit den Studierenden abschließen dürfen, die einen verbindlicheren Charakter erhalten sollen.

Seite 5 / 6

3.2.4. Die bestehende Möglichkeit, vor der Einschreibung Online-Self-Assessments zur Reflexion des eigenen, insbesondere schulischen Wissensstands und der fachlichen Anforderungen im angestrebten Studiengang verpflichtend vorzusehen (§ 48 Abs. 9 HG), soll gesetzlich unterstrichen werden. Bei nicht erfolgter Teilnahme sollen die Hochschulen weiterhin die Immatrikulation verweigern dürfen (§ 50 Abs. 2 Nr. 4 HG).

3.2.5. Die Regeln über die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (§ 63a Abs. 7 HG) werden qualitätssichernd geändert.

## **4. Sonstiges**

Im Lichte praktischer Erfahrungen mit dem derzeitigen Hochschulgesetz sollen weitere rechtspraktische Erleichterungen eingeführt werden, u.a.:

4.1. Die demokratische Teilhabe an der Selbstverwaltung sowohl der Hochschule als auch der Studierendenschaft hängt auch von der Beteiligung an den Gremienwahlen ab. Um die Teilnahme an den Gremienwahlen zu erhöhen, soll daher rechtlich klargestellt werden, dass online-Gremienwahlen zulässig sind.

4.2. Die Digitalisierung ergreift alle Lebensbereiche. Dementsprechend sollen dort, wo sich dies anbietet, etwaige hochschulgesetzliche Unterstützungen vorgesehen werden.

4.3. Die Fachhochschulen sollen die gesetzliche Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ erhalten (§ 1 Abs. 2 HG). Ihnen soll es weiterhin freigestellt sein, sich einen Eigennamen zu geben (§ 2 Abs. 5 HG).

4.4. Eine Arbeitsgruppe aus Fachhochschulen und Universitäten sowie dem Ministerium soll bis zum Regierungsentwurf der Hochschulgesetznovelle gesetzliche Instrumente erarbeiten, mit denen über die bestehenden gesetzlichen Regeln hinaus (§ 67a HG) die Promotion von FH-Absolventinnen und -Absolventen erleichtert werden kann.

4.5. Die derzeitige Verpflichtung der Hochschule, ihre Ordnungen in einem papierenen Verkündungsblatt zu verkünden, ist nicht mehr zeitgemäß. Es soll daher als zusätzliches oder ausschließliches Angebot ein elektronisches Verkündungsblatt ermöglicht werden, wenn diese elektronische Ausgabe über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird.

4.6. Derzeit sind die für die Tenure-Track-Professur geltenden Regelungen über das Hochschulgesetz und das Landesbeamtengesetz verstreut. Sie sollen soweit möglich in eine klare gesetzliche Regelung überführt werden.

4.7. Die oder der hochschulische Beauftragte für die Belange studentischer Hilfskräfte stellt in einem System der Interessenwahrnehmung mittels der Personalvertretung im Rahmen des Landespersonalvertretungsgesetzes einen Fremdkörper dar. Diese Position soll daher abgeschafft werden.

Seite 6 / 6

4.8. Mittels sonstiger rechtlicher Klarstellungen sollen die Regelungen des Hochschulgesetzes bürgerfreundlicher gestaltet werden.

4.9. Die Novellierung des Kunsthochschulgesetzes bleibt einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.